

Kantonale Weisungen betreffend den landwirtschaftlichen Hochbau: Pauschalsubventionsbeiträge und anwendbare Beitragssätze (2018)					
Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Fr. oder in %		
			Tal	HZ + BZ I	BZ II-IV
1.1	Stall inkl. Einrichtungen	Gemeinschaftsprojekte, Regionalprojekte oder Projekte in gefährdeten Regionen: pro GVE	4'100	6'000	11'400
1.2		Einzelprojekt mit BTS zur Milchproduktion: pro GVE	3'500	5'000	9'500
1.3		Einzelprojekte ohne BTS oder nicht gemolkene Tiere: pro GVE	2'400	3'500	6'600
2.1	Einzelelemente	Heu- und Siloraum pro m3	55	70	80
2.2		Hofdüngeranlage pro m3	65	70	90
2.3		Remise, Hangar, Garagen pro m2 (Mindestgrösse 25 m2)	65	80	100
2.4		Befestigter Laufhof pro m2 (Mindestgrösse 25 m2)	35	40	55
2.5	Einrichtungen	Milchgewinnung, Entmistungs- und Heueinbringungsanlagen einzel oder gemeinschaftlich	24%	28%	32%
2.6	Diversifizierung und Sennereien	Verarbeitung, Lagerung, Vermarktung inkl. Käseereien und Molkeverarbeitung nur gemeinschaftlich	24%	28%	32%
2.7	Besondere Erschwernisse	gemäss Art. 19 Abs. 6 SVV: Transport, Baugrund, behördliche Auflagen	0%	28%	32%
2.8	Studien und Versuche; gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten	Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion (Art. 1 Abs. 2 A.5. WLS); gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten gemäss Art.19e SVV (max.Fr. 20'000)	30%	30%	30%
2.9	Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	Füll- und Waschlplatz von Spritzgeräten	25 %	25 %	25 %
		Minderung der Ammoniakemissionen	Idem IBLV*		

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung

- Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV - RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV - 913.211) dienen als Grundlage.
- Der Sockelbetrag des Bundes ist im kantonalen Pauschalbetrag pro GVE berücksichtigt.
- Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).
- Der kantonale Abzug für bestehende Bausubstanz erfolgt analog dem Bund.
- Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss Art. 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.
- Beim Bau oder der Umwandlung einzelner Elemente darf die Summe der Teilpauschalen den Pauschalbetrag für einen Neubau nicht übersteigen.

B. Kantonale Besonderheiten

- Für die Subventionierung von Sanierungen oder landwirtschaftlichen Gebäuden ist ein Mindesttierbestand von 7 GVE erforderlich.
- In der Tal-, Hügel- und Bergzone I werden nur BTS-Ställe unterstützt. Für Neubauten und Sanierungen ist ein Mindesttierbestand von 40 GVE erforderlich. Der maximal für die Subventionierung anrechenbare Tierbestand beträgt 120 GVE.
- Für nicht gemolkene Tiere erfolgt die Subventionierung über Einzelprojekte ohne BTS.
- Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- Stromversorgung und die Zufahrt) ist die Weisung Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.
- In der Bauzone werden für Neubauten zur Tierhaltung keine öffentlichen Beiträge gewährt. Es können nur Sanierungen an bestehenden Gebäuden unterstützt werden, insoweit diese in den bestehenden Gebäudeabmessungen bleiben und keine Vergrösserung des Tierbestandes nach sich ziehen.
- Laufhöfe für Stiere in gemeinsamer Haltung während der Sömmerungszeit müssen für mindestens 5 Stiere mit einer Mindestfläche von 10 m2 pro Stier ausgelegt sein.
- Die Subventionierung nach Einzelelementen kommt nur zur Anwendung für Anpassungen an die Tier- und Gewässerschutzgesetzgebung oder bei Betriebsumstellungen ohne Aufstockung des Tierbestandes.
- Einrichtungen werden nur unterstützt als Ersatz oder Sanierung bestehender Anlagen.
- Diversifizierungen werden grundsätzlich nur als gemeinschaftliche Unternehmen unterstützt, für die beitragsberechtigten Kosten werden Obergrenzen festgelegt.
- Besondere Erschwernisse sind anlaog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 6 SVV) separat auszuweisen.
- Die oben genannten Pauschalen sind auf das Raumprogramm gemäss Art. 10 SVV anwendbar. Der Abzug für nicht gebaute Elemente ermittelt sich nach den Pauschalen für Einzelelemente.
- Ein Korrekturfaktor zwischen 0,9 - 1,1 wird auf die Pauschalbeiträge für Grossställe (> 45 UGB) oder Kleinställe (< 15 UGB) angewendet.
- Die Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sind hauptsächlich gemeinschaftliche Massnahmen. Für die Bearbeitung des Abwassers, welches Pflanzenschutzmittel enthält, sollte nach Möglichkeit für bewirtschaftete Flächen grösser 100 ha angewendet werden.

14 Die Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen können auf kantonaler Ebene zum gleichen Prozentsatz und Beitrag wie auf Bundesebene unterstützt werden.

* Bundesverordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)